

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/350 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten
gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dr. Norbert
Röttgen, Günter Baumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der
CDU/CSU
– Drucksache 15/29 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung
vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dr. Norbert Röttgen,
Günter Baumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/31 –**

**Sozialtherapeutische Maßnahmen für Sexualstraftäter auf den Prüfstand
stellen**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Reform des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches ist mit dem Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164, 704) nicht zum Abschluss gekommen. Der Besondere Teil bedarf einer weiteren Überarbeitung, die insbesondere darauf abzielt, die Strafvorschriften gegen sexuellen Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und widerstandsunfähigen Personen (§§ 176, 176a, 179 und 182 StGB) sowie gegen Verbreitung von Kinderpornographie (§ 184 StGB) fortzuentwickeln. Die Notwendigkeit einer

Fortentwicklung des geltenden Sexualstrafrechts ergibt sich daraus, dass die Strafrahmen bei sexuellem Missbrauch von Kindern (§§ 176 und 176a StGB) und widerstandsunfähigen Personen (§ 179 StGB) dem Unrechts- und Schuldgehalt dieser Taten nicht in allen Fällen gerecht werden, die Strafvorschriften zur Verhütung eines sexuellen Missbrauchs von Kindern unzureichend sind, die zunehmende Verbreitung kinderpornographischer Schriften in Datennetzen mit den vorhandenen Strafvorschriften nicht wirksam bekämpft werden kann und internationale Rechtsakte einer Umsetzung in innerstaatliches Recht bedürfen.

Die Entnahme und molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen (DNA-Analyse) hat sich inzwischen zu einem wichtigen rechtsmedizinischen Erkenntnisinstrument insbesondere auch im Bereich der Aufklärung von Sexualstraftaten entwickelt. Das geltende Recht erlaubt eine DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren indessen nur bei Vorliegen einer Anlassstraftat von erheblicher Bedeutung und wenn zudem Grund zu der Annahme besteht, dass gegen den Betroffenen künftig erneut Strafverfahren wegen solcher Straftaten zu führen sind (so genannte qualifizierte Negativprognose). Erstere Voraussetzung (Beschränkung der Anlassstrafen auf solche von erheblicher Bedeutung) erscheint zu eng: Auch wenn die Anlassstraftat selbst noch nicht von erheblicher Bedeutung ist, die Negativprognose aber ergibt, dass von dem Betroffenen künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung zu erwarten sind, besteht ein Bedürfnis für die DNA-Analyse. Denn es besteht kein Anlass, mit der DNA-Analyse zu warten, bis es tatsächlich zu Straftaten von erheblicher Bedeutung gekommen ist.

Ferner enthält die derzeitige gesetzliche Regelung weder ausdrückliche Bestimmungen dazu, ob im Rahmen einer DNA-Analyse auch die für die Praxis der Strafverfolgung wichtige Feststellung zum Geschlecht des Betroffenen getroffen werden darf, noch dazu, ob bei einem Leichenfund zur Feststellung der Identität des Verstorbenen molekulargenetische Untersuchungen zulässig sind.

Zu Buchstabe b

Furchtbare Verbrechen aus jüngster Zeit, die zum Teil von einschlägig vorbestraften Personen begangen worden sind, haben deutlich gemacht, dass der Schutz der Allgemeinheit vor schweren Straftaten der Verbesserung bedarf. Er muss wieder den hohen Rang einnehmen, der ihm gebührt. Straftäter, die die formellen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung erfüllen, deren besondere Gefährlichkeit sich aber erst während des Strafvollzugs ergibt, müssen derzeit nach Verbüßung der zeitigen Freiheitsstrafe entlassen werden. Der erforderliche Schutz der Bevölkerung ist nicht gewährleistet. Das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3344) greift, wenn – angesichts seines beschränkten Anwendungsbereichs – überhaupt, frühestens in einigen Jahren. Landesgesetze können, so sie bestehen, aufgrund beschränkter Gesetzgebungskompetenz der Länder eine bundesrechtliche Regelung nicht ersetzen. Bei Tätern, die extrem gefährlich sind, bisher jedoch erst eine gravierende Straftat begangen haben, ist die Anordnung von Sicherungsverwahrung bisher ausgeschlossen. Bei Heranwachsenden ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung generell ausgeschlossen, auch wenn Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt. Beides ist im Interesse des Schutzes der Bevölkerung nicht hinnehmbar. Die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Kinderpornographie bedarf der Verbesserung. Vor allem ist es notwendig, die Grundfälle des sexuellen Kindesmissbrauchs wieder als Verbrechen zu kennzeichnen. Zudem muss ein Tatbestand gegen das Anbieten von Kindern für sexuellen Missbrauch geschaffen werden, um namentlich Taten unter Missbrauch der Datennetze erfassen zu können. Die Belohnung und Billigung der Grundfälle des sexuellen Kindesmissbrauchs, der Vergewaltigung sowie des sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger sind unter Strafe zu stellen. Gerade angesichts des Missbrauchs

der modernen Kommunikationstechniken muss die Überwachung der Telekommunikation bei allen Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Herstellung und Verbreitung von Kinderpornographie gewährleistet werden. Bei Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornographie sind die Strafrahmen teils zu gering. Besondere Bedeutung kommt der DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren zu. Das geltende Recht sieht eine Entnahme und molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen gegen den Willen des Betroffenen zu Zwecken künftiger Strafverfahren nur in engen Grenzen vor: Die DNA-Analyse ist nur aus Anlass einer Straftat von erheblicher Bedeutung vorgesehen und nur dann, wenn prognostiziert werden kann, dass gegen den Betroffenen künftig Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung geführt werden. Die Beschränkung der Anlasstaten auf solche von erheblicher Bedeutung ist zu eng. Vielfach sind weniger gewichtige Straftaten der Beginn einer kriminellen Karriere, an deren Ende schwerste Straftaten stehen können. Wenn eine derartige Entwicklung prognostiziert werden kann, darf mit der DNA-Analyse nicht gewartet werden, bis es tatsächlich zu Straftaten von erheblicher Bedeutung gekommen ist.

Zu Buchstabe c

Durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) ist § 9 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) neu gefasst worden. Nach der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung soll ein Gefangener in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn er wegen einer Straftat nach den §§ 171 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 4 angezeigt ist (§ 199 Abs. 2 StVollzG). Gemäß der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung „ist“ der Gefangene dann zu verlegen.

Die für den Vollzug des StVollzG zuständigen Länder haben seit Inkrafttreten des Gesetzes erhebliche finanzielle und personelle Anstrengungen unternommen, entsprechende Haftplätze zur Verfügung zu stellen. Nach einer in den Jahren 1997 bis 2002 jährlich (Stichtag jeweils 31. März) durchgeführten Erhebung der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ) in Wiesbaden hat die Zahl der sozialtherapeutischen Einrichtungen von 20 auf 31 und die Zahl der verfügbaren Haftplätze in der Sozialtherapie allgemein von 888 auf 1 201 zugenommen.

Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der zu Sexualdelikten Verurteilten in den genannten Einrichtungen von 191 auf 526. Durch die neue gesetzliche Regelung gewinnt somit die Sozialtherapie im Strafvollzug allgemein und besonders für Sexualstraftäter erheblich an Gewicht. Diese Entwicklung bedarf der wissenschaftlichen Begleitforschung. Zwar ist der empirische Nachweis der Wirksamkeit von sozialtherapeutischen Maßnahmen nach derzeitigem Erkenntnisstand als erbracht anzusehen. Grundlegende länderübergreifende Untersuchungen zur Wirksamkeit einzelner Behandlungsmethoden insbesondere bei der Behandlung von Sexualstraftätern fehlen allerdings. Nur aufgrund einer ausreichenden empirischen Basis können Erkenntnisse für die Optimierung von Behandlungsmaßnahmen von Sexualstraftätern erlangt werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Zur Änderung und Ergänzung des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, insbesondere des Dreizehnten Abschnitts „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, sieht der Entwurf u. a. folgende Maßnahmen vor:

- Einführung eines Strafrahmens für besonders schwere Fälle von Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 1 und 2 StGB) und des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen (§ 179 Abs. 1 und 2 StGB), der von Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren reicht;
- Streichung der Strafrahmen für minder schwere Fälle des § 176 Abs. 1 und 2 StGB sowie des § 179 Abs. 1 und 2 StGB;
- Anhebung der Strafrahmen bei den Qualifikationstatbeständen des § 176a Abs. 1 StGB und des § 179 Abs. 4 StGB sowie der entsprechenden Strafrahmen für minder schwere Fälle;
- Anhebung der Mindeststrafen in § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen), § 174a StGB (Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen), § 174b (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung), § 174c (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) und in § 176 Abs. 3 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern ohne körperlichen Kontakt);
- Einführung neuer Tatbestände in § 176 Abs. 3 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern ohne körperlichen Kontakt), nach denen sich strafbar macht, wer durch Schriften auf ein Kind in der Absicht einwirkt, es zu sexuellen Handlungen zu bringen, oder wer ein Kind für Taten des sexuellen Missbrauchs anbietet oder nachzuweisen verspricht;
- Erweiterung des § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten) und des § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten) um sexuellen Missbrauch von Kindern in bestimmten Fällen, die sexuelle Nötigung; Vergewaltigung und den sexuellen Missbrauch widerstandsunfähiger Personen sowie Erweiterung der Ausnahmeregelung des § 139 StGB;
- Anhebung des Strafrahmens für Weitergabe kinderpornographischer Schriften an einen anderen (§ 184 Abs. 5 Satz 1 StGB) von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren; Einbeziehung dieses Tatbestandes in § 184 Abs. 4 StGB (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bei gewerbs- oder bandenmäßiger Verbreitung und Weitergabe von Kinderpornographie);
- Anhebung des Höchstmaßes der Freiheitsstrafe für Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184 Abs. 5 StGB) von einem Jahr auf zwei Jahre;
- körperlich kranke oder behinderte Menschen in den Anwendungsbereich des § 174c Abs. 1 StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) einzubeziehen.

Zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches wird vorgeschlagen, § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) in den Katalog des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB (Ruhen der Verjährung) aufzunehmen.

In der Strafprozessordnung ist u. a. vorgesehen, die Möglichkeiten einer DNA-Analyse auszuweiten. So wird eine DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unabhängig davon ermöglicht, ob bereits die Anlassstraftat von erheblicher Bedeutung ist.

Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf 15/29 bietet die folgenden Lösungsmöglichkeiten an:

- Schaffung der Möglichkeit, die Sicherungsverwahrung ohne einen durch das Tatgericht ausgesprochenen Vorbehalt nachträglich anzuordnen, und zwar in allen Anwendungsfällen des § 66 StGB sowie bei besonders schwerwiegenden Straftaten auch nach der ersten Tat;
- Sicherungsverwahrung bei Taten Heranwachsender, sofern Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt;
- Kennzeichnung der Grundfälle des Kindesmissbrauchs als Verbrechen;
- Schaffung eines spezifischen Tatbestands gegen das Anbieten von Kindern für sexuellen Missbrauch; Strafschärfungen im Bereich der Kinderpornographie;
- Strafandrohung für die Billigung und Belohnung der Grundfälle des sexuellen Kindesmissbrauchs, der Vergewaltigung und des sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger;
- Überwachung der Telekommunikation bei allen Taten des Kindesmissbrauchs und der Herstellung und Verbreitung der Kinderpornographie;
- Erweiterung des Katalogs der Anlasstaten für eine DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren auf solche Taten, bei denen in ähnlicher Weise damit zu rechnen ist, dass künftig Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden, wie bei den bisher genannten Anlasstaten.

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU

Zu Buchstabe c

Im Antrag auf Drucksache 15/31 wird die Bundesregierung aufgefordert, ein entsprechendes Forschungsprojekt für eine länderübergreifende Evaluation sozialtherapeutischer Maßnahmen für Sexualstraftäter im Strafvollzug in Auftrag zu geben.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs unter Buchstabe b und des Antrags unter Buchstabe c.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 15/350 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 15/29 – abzulehnen,
- c) den Antrag – Drucksache 15/31 – abzulehnen.

Berlin, den 25. Juni 2003

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Erika Simm
Berichterstatterin

Joachim Stünker
Berichterstatter

Dr. Norbert Röttgen
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Sibylle Laurischk
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften
– Drucksache 15/350 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zum Dreizehnten Abschnitt des Besonderen Teils werden die Angaben zu den §§ 184a bis 184c durch folgende Angaben ersetzt:
 - „§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
 - § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
 - § 184c Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
 - § 184d Ausübung der verbotenen Prostitution
 - § 184e Jugendgefährdende Prostitution
 - § 184f Begriffsbestimmungen“.
2. In § 6 Nr. 6 wird die Angabe „des § 184 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „der §§ 184a und 184b Abs. 1 bis 3, auch in Verbindung mit § 184c Satz 1“ ersetzt.
3. In § 66 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „179 Abs. 1 bis 3,“ durch die Angabe „179 Abs. 1 bis 4,“ ersetzt.
4. In § 78b Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „nach den §§ 176 bis 179,“ durch die Wörter „nach den §§ 174, 176 bis 179,“ ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. **u n v e r ä n d e r t**
3. **u n v e r ä n d e r t**
4. In § 78b Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „nach den §§ 176 bis 179,“ durch die Wörter „nach den §§ 174 **bis 174c** und 176 bis 179,“ ersetzt.
 - 4a. In § 130 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Rundfunk“ ein Komma und die Wörter „Medien- oder Teledienste“ eingefügt.
 - 4b. § 131 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „gegen Menschen“ die Wörter „oder menschenähnliche Wesen“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. § 138 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. eines sexuellen Missbrauchs von Kindern in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, des § 176a oder des § 176b, einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung in den Fällen des § 177 oder des § 178 oder eines sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen in den Fällen des § 179, soweit der Anzeigepflichtige eine Person über achtzehn Jahre ist.“

b) Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 6 bis 10.

c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit sich die Anzeigepflicht auf eine Tat nach § 176 Abs. 1 bis 3 oder auf eine Tat nach § 176a Abs. 1 Nr. 1 bezieht, gilt dies nur, soweit der Täter bei der Tat die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt.“

6. § 139 wird wie folgt geändert:

a) § 139 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unter denselben Voraussetzungen ist ein Rechtsanwalt, Verteidiger, Arzt, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist; dies gilt auch für eine Person, welcher der Bedrohte zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) In den Fällen des § 138 Abs. 1 Nr. 5 kann das Gericht von Strafe absehen, wenn der zur Anzeige Verpflichtete sich ernsthaft bemüht hat, die Ausführung oder den Erfolg der Tat anders als durch Anzeige abzuwenden.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Rundfunk“ ein Komma und die Wörter „Medien- oder Tele-dienste“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Absatz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.“

5. entfällt

6. § 139 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unter denselben Voraussetzungen ist ein Rechtsanwalt, Verteidiger, Arzt, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die berufsmäßigen Gehilfen der in Satz 2 genannten Personen und die Personen, die bei diesen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, sind nicht verpflichtet mitzuteilen, was ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt geworden ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- | | |
|---|---|
| <p>7. § 140 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Angabe „§ 138 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ wird durch die Angabe „§ 138 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder 6“ ersetzt.</p> <p>b) Nach den Wörtern „rechtswidrige Taten“ werden die Wörter „oder eine rechtswidrige Tat nach § 176 Abs. 3, nach den §§ 176a und 176b, nach den §§ 177 und 178 oder nach § 179 Abs. 3, 5 und 6“ eingefügt.</p> <p>8. In § 174 Abs. 1 werden die Wörter „mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ durch die Wörter „mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.</p> <p>9. § 174a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ durch die Wörter „mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 wird das Wort „stationär“ gestrichen.</p> <p>10. In § 174b Abs. 1 werden die Wörter „mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ durch die Wörter „mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.</p> <p>11. In § 174c Abs. 1 werden nach dem Wort „Suchtkrankheit“ die Wörter „oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung“ eingefügt und die Wörter „mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ durch die Wörter „mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.</p> <p>12. § 176 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ gestrichen.</p> <p>b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 <i>„(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer Straftat nach Absatz 1 oder Absatz 2 rechtskräftig verurteilt worden ist.“</i></p> <p>c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:</p> <p>aa) Die Wörter „Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ werden durch die Wörter „Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.</p> <p>bb) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.</p> <p>cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 <i>„3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von</i></p> | <p>7. In § 140 werden nach den Wörtern „rechtswidrige Taten“ die Wörter „oder eine rechtswidrige Tat nach § 176 Abs. 3, nach den §§ 176a und 176b, nach den §§ 177 und 178 oder nach § 179 Abs. 3, 5 und 6“ eingefügt.</p> <p>8. u n v e r ä n d e r t</p> <p>9. u n v e r ä n d e r t</p> <p>10. u n v e r ä n d e r t</p> <p>11. u n v e r ä n d e r t</p> <p>12. § 176 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) u n v e r ä n d e r t</p> <p>b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 <i>„(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.“</i></p> <p>c) u n v e r ä n d e r t</p> <p>aa) u n v e r ä n d e r t</p> <p>bb) u n v e r ä n d e r t</p> <p>cc) u n v e r ä n d e r t</p> |
|---|---|

Entwurf

dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder“.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

d) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 3 Nr. 3“ wird durch die Angabe „Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5“ ersetzt.

13. § 176a wird wie folgt geändert:

a) *Absatz 1 wird wie folgt geändert:*

aa) *Die Wörter „mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ werden durch die Wörter „mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren“ ersetzt.*

bb) *In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.*

cc) *In Nummer 3 wird nach dem Wort „bringt“ das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.*

dd) *Nummer 4 wird aufgehoben.*

b) *Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:*

„(2) Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

dd) *unverändert*

d) *unverändert*

e) *unverändert*

13. § 176a wird wie folgt geändert:

a) **Die Absätze 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:**

„(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

- 1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,**
- 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder**
- 3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.**

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll.

Entwurf

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

14. § 179 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen. *Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer Straftat nach Absatz 1 oder Absatz 2 rechtskräftig verurteilt worden ist.*“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Wörter „Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ werden durch die Wörter „Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 6 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(7) § 177 Abs. 4 Nr. 2 und § 178 gelten entsprechend.“

15. In § 181a Abs. 2 wird das Wort „Bewegungsfreiheit“ durch das Wort „Unabhängigkeit“ ersetzt.

16. § 184 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.“

b) Die Absätze 3 bis 7 werden aufgehoben.

17. Nach § 184 werden folgende §§ 184a bis 184c eingefügt:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

In Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Nr. 4“ gestrichen.

14. § 179 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.“

b) **u n v e r ä n d e r t**

c) **u n v e r ä n d e r t**

d) **u n v e r ä n d e r t**

e) **u n v e r ä n d e r t**

15. **u n v e r ä n d e r t**

16. **u n v e r ä n d e r t**

17. Nach § 184 werden folgende §§ 184a bis 184c eingefügt:

Entwurf

„§ 184a
Verbreitung gewalt- oder
tierpornographischer Schriften

Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184b
Verbreitung, Erwerb und Besitz
kinderpornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die den sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176 bis 176b) zum Gegenstand haben (kinderpornographische Schriften),

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die kinderpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 184a
unverändert§ 184b
unverändert

Entwurf

(6) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 oder Absatz 4 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 184c

Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

Nach den §§ 184 bis 184b wird auch bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet. In den Fällen des § 184 Abs. 1 ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die pornographische Darbietung Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist.

18. Die bisherigen §§ 184a bis 184c werden §§ 184d bis 184f.

19. § 236 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer sein noch nicht achtzehn Jahre altes Kind oder seinen noch nicht achtzehn Jahre alten Mündel oder Pflegling unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einem anderen auf Dauer überlässt und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Satzes 1 das Kind, den Mündel oder Pflegling auf Dauer bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „In den Fällen des Absatzes 1 kann das Gericht bei Beteiligten und in den Fällen des Absatzes 2 bei Teilnehmern“ durch die Wörter „In den Fällen der Absätze 1 und 3 kann das Gericht bei Beteiligten und in den Fällen der Absätze 2 und 3 bei Teilnehmern“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „176b“ durch die Angabe „178“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 68b Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „179 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „179 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 184c

Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

Nach den §§ 184 bis 184b wird auch bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet. In den Fällen des § 184 Abs. 1 ist Satz 1 **bei einer Verbreitung durch Medien- oder Teledienste** nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die pornographische Darbietung Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist.

18. un verändert

19. un verändert

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „(**§ 179 Abs. 6 in Verbindung mit § 176b des Strafgesetzbuches**)“ durch die Angabe „(**§ 179 Abs. 7 in Verbindung mit § 178 des Strafgesetzbuches**)“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. In § 81e Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ folgender Halbsatz eingefügt: „; hierbei darf auch das Geschlecht der Person bestimmt werden“.	2. unverändert
3. § 81g wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren dürfen dem Beschuldigten, der 1. einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eines Verbrechens, einer gefährlichen Körperverletzung, eines Diebstahls in besonders schwerem Fall oder einer Erpressung, oder 2. einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184f des Strafgesetzbuches) verdächtig ist, Körperzellen entnommen und zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters sowie des Geschlechts molekulargenetisch untersucht werden, wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig Strafverfahren wegen einer der in Nummer 1 genannten Straftaten zu führen sind. b) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „DNA-Identifizierungsmuster“ die Wörter „sowie des Geschlechts“ eingefügt. c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „In der schriftlichen Begründung des Gerichts sind einzelfallbezogen darzulegen 1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 die für die Beurteilung der Erheblichkeit der Straftat bestimmenden Tatsachen, 2. die Erkenntnisse, aufgrund derer Grund zu der Annahme besteht, dass gegen den Beschuldigten künftig Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden, sowie 3. die Abwägung der jeweils maßgeblichen Umstände.“	3. unverändert
4. § 88 wird wie folgt gefasst: „§ 88 (1) Vor der Leichenöffnung soll die Identität des Verstorbenen festgestellt werden. Zu diesem Zweck können insbesondere Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, befragt und Maßnahmen erkennungsdienstlicher Art durchgeführt werden. Zur Feststellung der Identität und des Geschlechts sind die Entnahme von Körperzellen und deren molekulargenetische Untersuchung zulässig; für die molekulargenetische Untersuchung gilt § 81f Abs. 2 entsprechend. (2) Ist ein Beschuldiger vorhanden, so soll ihm die Leiche zur Anerkennung vorgezeigt werden.“	4. unverändert
5. In § 100a Satz 1 Nr. 2 <i>wird</i> die Angabe „§ 184 Abs. 4 des Strafgesetzbuches“ durch die Angabe „§ 184b	5. In § 100a Satz 1 Nr. 2 werden die Angabe „§ 176a Abs. 1, 2 oder 4 des Strafgesetzbuches“ durch die

Entwurf

Abs. 3 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

6. In § 255a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „184c“ durch die Angabe „184f“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes**

Das DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 81f und 162“ durch die Angabe „§§ 81f, 81g Abs. 3 Satz 2, § 162“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „DNA-Identifizierungsmuster“ die Wörter „sowie des Geschlechts“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „DNA-Identifizierungsmuster“ die Wörter „sowie das Geschlecht“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Angabe „§ 176a Abs. 1 bis 3 oder 5 des Strafgesetzbuches“ und die Angabe „§ 184 Abs. 4 des Strafgesetzbuches“ durch die Angabe „§ 184b Abs. 3 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.“

5a. § 153c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „4.“ durch die Angabe „3.“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatzes 2“ durch die Angabe „Absatzes 3“ ersetzt.

6. unverändert

7. In § 397a Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „vollendet“ die Wörter „oder kann er seine Interessen ersichtlich nicht selbst ausreichend wahrnehmen“ eingefügt.

Artikel 4

unverändert

Artikel 4a**Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

§ 106 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „der Richter“ durch die Wörter „das Gericht“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Das Gericht“ ersetzt.
3. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Sicherungsverwahrung darf neben der Strafe nicht angeordnet werden. Unter den übrigen Voraussetzungen des § 66 des Strafgesetzbuches kann das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. der Heranwachsende wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, durch welche das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt wird,
2. es sich auch bei den nach den allgemeinen Vorschriften maßgeblichen früheren Taten um solche der in Nummer 1 bezeichneten Art handelt und
3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu solchen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist.

§ 66a Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

(4) Wird neben der Strafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten und hat der Verurteilte das siebenundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so ordnet das Gericht an, dass bereits die Strafe in einer sozialtherapeutischen Anstalt zu vollziehen ist, es sei denn, dass die Resozialisierung des Täters dadurch nicht besser gefördert werden kann. Diese Anordnung kann auch nachträglich erfolgen. Solange der Vollzug in einer sozialtherapeutischen Anstalt noch nicht angeordnet oder der Gefangene noch nicht in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt worden ist, ist darüber jeweils nach sechs Monaten neu zu entscheiden. Für die nachträgliche Anordnung nach Satz 2 ist die Strafvollstreckungskammer zuständig.“

Artikel 4b

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Artikel 1a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Gegenüber Heranwachsenden (§ 1 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes), die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt werden, kann die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 106 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes nur vorbehalten werden, wenn der Täter eine der Straftaten nach der in § 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Jugendgerichtsgesetzes bezeichneten Art nach dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] begangen hat.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 5

Folgeänderungen anderer Rechtsvorschriften

(1) In § 6 Nr. 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502),

Artikel 5

Folgeänderungen anderer Rechtsvorschriften

Entwurf

das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 184“ durch die Angabe „§§ 184 bis 184b“ ersetzt.

(2) In § 11 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2161-1-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „als unzüchtig oder schamlos im Sinne der §§ 184, 184a“ durch die Wörter „als pornographisch im Sinne der §§ 184 bis 184b“ ersetzt.

(3) In § 6 Abs. 3 Satz 2 des Jugendschutzgesetzes vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „des § 131 oder des § 184“ durch die Angabe „des § 131 oder der §§ 184 bis 184b“ ersetzt.

(4) In § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Deutsche-Welle-Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3094), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 184 StGB)“ durch die Angabe „(§§ 184 bis 184c StGB)“ ersetzt.

(5) In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „184b“ durch die Angabe „184e“ ersetzt.

Artikel 6**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 7 Abs. 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: erster Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(1) In § 11 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2161-1-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „als unzüchtig oder schamlos im Sinne der §§ 184, 184a“ durch die Wörter „als pornographisch im Sinne der §§ 184 bis 184b“ ersetzt.

(2) **Das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) wird wie folgt geändert:**

1. In § 15 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 131 oder § 184“ durch die Angabe „§ 131, § 184, § 184a oder § 184b“ ersetzt.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 131 oder § 184 Abs. 3 oder 4“ durch die Angabe „§ 131, § 184a oder § 184b“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 131 oder § 184“ durch die Angabe „§ 131, § 184, § 184a oder § 184b“ ersetzt.

(3) In § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Deutsche-Welle-Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3094), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 184 StGB)“ durch die Angabe „(§§ 184 bis 184c StGB)“ ersetzt.

(4) In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „184b“ durch die Angabe „184e“ ersetzt.

Artikel 6**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 5 Abs. 1 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: erster Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Erika Simm, Joachim Stünker, Dr. Norbert Röttgen, Jerzy Montag, Sibylle Laurischk

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/350 in seiner 22. Sitzung vom 30. Januar 2003 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/29 und der Antrag auf Drucksache 15/31 wurden in der 10. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. November 2002 beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen in seiner 15. Sitzung vom 25. Juni 2003 beraten. Er hat hinsichtlich der Drucksache 15/350 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen. Zur Drucksache 15/29 hat er mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen. Bezüglich der Drucksache 15/31 empfiehlt er die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen in seiner 15. Sitzung vom 25. Juni 2003 beraten. Hinsichtlich der Drucksache 15/350 hat er mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen. Zur Drucksache 15/29 hat er mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen. Bezüglich der Drucksache 15/31 empfiehlt er die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 15/29 und 15/31 in seiner 28. Sitzung vom 25. Juni 2003 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 10. Sitzung vom 19. Februar 2003 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

- | | |
|--|--|
| 1. Oberstaatsanwalt
Christoph Frank | Stellvertretender
Vorsitzender
des Deutschen
Richterbundes, Berlin |
| 2. Prof. Dr. Monika Frommel | Direktorin des Instituts
für Sanktionenrecht
und Kriminologie der
Christian-Albrechts-
Universität zu Kiel |
| 3. Barbara Havlitza | Vorsitzende Richterin
am Landgericht Osnabrück |
| 4. Leitender Kriminaldirektor
Dr. Johann Kubica | Bundeskriminalamt,
Wiesbaden |
| 5. Prof. Dr. Norbert Leygraf | Rheinische Kliniken
Essen, Institut für
Forensische Psychiatrie |
| 6. Prof. Dr. Ursula Nelles | Westfälische
Wilhelms-Universität,
Institut für Kriminal-
wissenschaften, Münster |
| 7. Leitender Oberstaatsanwalt
Reinhard Nemetz | Staatsanwaltschaft
Augsburg |
| 8. Prof. Dr. Andreas Peilert | Polizei-Führungs-
akademie, Münster |
| 9. Thomas Rösch | Leitender
Regierungsdirektor
der Justizvollzugsanstalt
Freiburg im Breisgau |

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 10. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen in seiner 23. Sitzung am 25. Juni 2003 abschließend beraten.

Zu Buchstabe a

Die Fraktion der CDU/CSU brachte zu der Drucksache 15/350 folgenden Änderungsantrag ein:

Der Rechtsausschuss möge beschließen:

1. Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„In § 66 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „179 Abs. 1 bis 3“ gestrichen.“

2. In Artikel 1 Nummer 15 (GE Stand 18. Juni 2003; Nummer 14 GE alt) wird § 179 wie folgt neu gefasst:

„§ 179

Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

(1) Wer eine andere Person, die

1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder

2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch missbraucht, dass er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder

3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen der Absätze 1 bis 3 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(5) § 176a Abs. 3 und § 176b gelten entsprechend.“

3. Artikel 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„In § 68b Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 179 Abs. 1 bis 3“ gestrichen.“

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU in der Fassung der Ausschussdrucksache 15(6)33 abzulehnen.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/350 beschließt der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der oben stehenden Zusammenstellung zu empfehlen.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der CDU/CSU brachte zu der Drucksache 15/29 folgenden Änderungsantrag ein:

Der Rechtsausschuss möge beschließen:

1. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„In § 66 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „176“ durch die Angabe „176 Abs. 3 bis 5“ ersetzt und die Angabe „179 Abs. 1 bis 3“ gestrichen.“

2. In Artikel 1 Nummer 7 wird § 179 wie folgt neu gefasst:

„§ 179

Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

(1) Wer eine andere Person, die

1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder

2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch missbraucht, dass er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder

3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen der Absätze 1 bis 3 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(5) § 176a Abs. 3 und § 176b gelten entsprechend.“

3. In Artikel 3 Nummern 2 und 3 wird die Angabe „§ 179 Abs. 1 bis 3“ jeweils gestrichen.

4. In Artikel 3 Nummer 12 werden § 465b Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) Vor der Entscheidung sind der Verurteilte, die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt mündlich zu hören, wobei dem Verteidiger Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben ist.

(3) Das Gericht holt Gutachten von zwei Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es erwägt, die Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung nachträglich anzuordnen. Die Gutachter sollen im Rahmen des Strafvollzuges nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein. Einer der Gutachter kann in der Strafvollzugsanstalt, in der der Verurteilte inhaftiert ist, regelmäßig tätig gewesen sein. Die Sachverständigen sind in einem gemeinsamen Termin mündlich zu hören. Der Verurteilte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft sind von dem Termin zu benachrichtigen. Ihnen ist im Termin Gelegenheit zu geben, Fragen an die Sachverständigen zu stellen und Erklärungen abzugeben.“

Begründung

In der öffentlichen Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses am 19. Februar 2003 sind von den Sachverständigen vereinzelt verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Ausgestaltung des Verfahrens bei der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung geäußert worden. Die Änderungen tragen diesen Bedenken Rechnung.

Mit der Notwendigkeit eines weiteren Sachverständigengutachtens, der Hinzuziehung mindestens eines externen Sachverständigen und der Ermöglichung eines Diskurses der Sachverständigen in einem gemeinsamen Termin ist ein Höchstmaß neutraler Sachverhaltsaufklärung gewährleistet. Zudem werden die Mitwirkungsrechte der Verteidigung erweitert.

Der Rechtsausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU in der Fassung der Ausschussdrucksache 15(6)34 und den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/29 abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der Rechtsausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 15/31 zu empfehlen.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte den Änderungsantrag zu der Drucksache 15/350 und stellt die wesentlichen Punkte der Änderung vor. Hiernach solle von einer strafbewehrten Anzeigepflicht bei Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern und widerstandsunfähigen Personen sowie bei Sexueller Nötigung und Vergewaltigung (§ 138 StGB) Abstand genommen werden. Weiterhin werde eine Änderung des § 106 JGG vorgeschlagen, die es bei Heranwachsenden, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt werden, ermögliche, die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorzubehalten. Ein weiterer Punkt beziehe sich auf die Gewaltdarstellung; § 131 StGB solle dahin gehend novelliert werden, dass auch die Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen menschenähnliche Wesen erfasst sei. Der wesentliche Dissens mit der Union habe auch nach der Sachverständigenanhörung nicht gelöst werden können. Die Fraktion der SPD vertrete die Auffassung, dass es falsch sei, den Grundtatbestand des § 176 StGB zum Verbrechen heraufzustufen. Vielmehr müsse ein Vergehenstatbestand vorliegen, damit die ganze Bandbreite der Sanktionsmöglichkeiten eröffnet sei. Um bestimmte Fallkonstellationen zu erfassen, sei der „besonders schwere Fall“ eingefügt worden, der zur Bestrafung als Verbrechen führe. Nicht unterstützen könne man die Forderung der Fraktion der CDU/CSU nach einer nachträglichen Sicherungsverwahrung für Heranwachsende. Die Fraktion der SPD habe wiederholt materiell rechtliche Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung vorgetragen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte dar, dass sich die Koalition schrittweise dem Gesetzentwurf der Union nähere ohne aber dessen Stringenz zu erreichen. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU sei durch drei wesentliche Elemente charakterisiert. Hierzu gehöre die Hochstufung des

Kindesmissbrauchs vom Vergehen zum Verbrechen, um den Unrechtsgehalt adäquat darzustellen. Die Flexibilität sei im Einzelfall durch die Möglichkeit des „minder schweren Falles“ gegeben. Weiterhin solle das präventive Instrument der DNA-Analyse konsequenter als bisher eingesetzt werden. Dieses Instrument sei ausgelegt auf die Verhinderung von Straftaten.

Weiterhin habe man zwei Änderungsanträge gestellt. Der Antrag, der zum Gesetzentwurf der Union gestellt werde, erhöhe nochmals die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die nachträgliche Sicherungsverwahrung. Weil darin ein massiver Eingriff liege, dürfe es keine rechtsstaatlichen Zweifel im Verfahren geben. Es müsse sichergestellt sein, dass alle Beteiligten gehört würden und es müsse mehrere Gutachten, mindestens eines davon extern, geben. Dies habe man aufgrund von Kritik in der Anhörung verbessert. Ferner stelle man zu beiden Gesetzentwürfen den Antrag, den Strafraumen in § 179 StGB – Sexueller Missbrauch von Widerstandsunfähigen – an den von § 177 StGB – Sexuelle Nötigung – anzugleichen und auch diese Vorschrift vom Vergehen zum Verbrechen hochzustufen. Nach der derzeitigen Rechtslage falle die Strafbarkeit des Sexuellen Missbrauchs von Widerstandsunfähigen wegen des fehlenden Nötigungselements geringer aus. Bei den Verbänden der Behinderten empfinde man es als Diskriminierung, dass der sexuelle Missbrauch von Behinderten, die aufgrund ihrer Behinderung nicht Widerstand leisten können, sich in einem Strafabschlag zugunsten des Täters ausdrücke. Es gebe ein großes Bedürfnis, den Strafraumen anzugleichen, da hierdurch zum Ausdruck gebracht werde, dass die Schutzbedürftigkeit mindestens gleichwertig sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob hervor, dass die parlamentarischen Debatten um die Reform des Sexualstrafrechts als ein offener Dialog geführt worden seien. Es stimme, dass sich die Koalition in einigen Punkten nach der Anhörung und der notwendigen Abwägung der juristischen und kriminologischen Argumente der Position der Union angenähert habe. Im Laufe dieser Diskussionen habe es auch Positionen gegeben, die man nicht mehr vertrete. Dies verdeutliche nur, dass ein Diskussionsprozess im parlamentarischen Gesetzgebungsgang in der Lage sei, Gesetzentwürfe von Seiten der Praxis und der Wissenschaft zu verbessern. Insgesamt handele es sich hierbei um ein positives Verfahren.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erläuterte einige Punkte des Gesetzentwurfs, die aufgrund des Ergebnisses der Anhörung verändert worden seien. Hiernach sei die Anzeigepflicht weggefallen, obwohl die Grundüberzeugung geblieben sei, diejenigen Kräfte in der Gesellschaft zu stärken, die ihre Hilfe anböten. Die Argumente der Praxis, insbesondere der Opfer- und Kinderschutzverbände, hätten überzeugt, dass man neue Lösungen suchen müsse und nicht nur den Weg der Pönalisierung beschreiten dürfe. Der Verzicht auf die Anzeige sei nach der Diskussion insgesamt ein Gewinn für alle Beteiligten. Ähnlich verhalte es sich mit der Sicherungsverwahrung. Bei der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, ob eine ausschließliche Bundeskompetenz oder auch eine Kompetenz der Länder vorliege, handele es sich lediglich um ein Kompetenzproblem bzw. eine rechtstechnische Frage. Viel interessanter sei die Frage, ob die von der Union vorgeschlagene nachträgliche Siche-

rungsverwahrung insgesamt verfassungsgemäß sei. Die Koalition sei der Auffassung, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung verfassungswidrig sei, und deshalb sei eine Annäherung an die Position der Union nicht möglich. In den Änderungen, die man jetzt vorschlage, sei unter engen Voraussetzungen, bei wiederholt auffälligen, sehr gewalttätigen, mit schlechter Gefährlichkeitsprognose versehenen Jugendlichen, die Möglichkeit eröffnet worden, eine Sicherungsverwahrung anzuordnen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe zu dieser Alternative nur ungerne unter engen Kautelen gegriffen.

Bei § 131 StGB müsse man den Tatbestand auf die Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen menschenähnliche Wesen erweitern. Die Zerstückelung in Gewaltvideos von Wesen, die wie ein Mensch aussehen, aber z. B. zwei Köpfe hätten, habe dazu geführt, dass Gerichte Freisprüche ausgesprochen hätten, da § 131 StGB nur Menschen erfasse. Es sei jedoch die Gefahr zu berücksichtigen, die von einer derartigen Gewaltdarstellung ausgehe, so dass eine Ausweitung des Tatbestandes gerechtfertigt sei.

Bei der DNA-Analyse handele es sich um ein präventives Element. Sie müsse jedoch in ihrer Anordnung und in ihrem Vollzug rechtsstaatlich sein. Die Union wolle eine grenzenlose Ausweitung jenseits datenschutz- und persönlichkeitsrechtlicher Kontrollen. Im Gesetzentwurf der Koalition seien die problematischen Fälle erfasst und der rechtsstaatliche Rahmen sei gewahrt.

Die Novellierung in Bezug auf § 179 StGB sei von den Opferschutzverbänden sehr positiv aufgenommen worden. In der Anhörung hätten die Sachverständigen darauf hingewiesen, dass es im Verhältnis zwischen den §§ 177 und 179 StGB dogmatische Probleme gebe, auf die man bei einer Veränderung achten müsse. Diese Vorgabe sei mit dem vorliegenden Entwurf erfüllt worden.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte, dass die Einführung einer strafbewehrten Anzeigepflicht nicht mehr weiterverfolgt werde. Die Anhörung habe sehr deutlich gezeigt, dass die Einführung einer Anzeigepflicht der falsche Weg sei. In dieser Diskussion müsse man mehr auf die Opfer achten, die eine Stärkung bräuchten. Eine Anzeigepflicht sei hierbei das falsche Signal. In diesem Zusammenhang sei die Hochstufung des Delikts zum Verbrechen nicht die richtige Vorgehensweise. Es bestehe die Möglichkeit, scharfe Strafen auszusprechen, wenn das Strafmaß angemessen sei. Eine Einstufung als Verbrechen sei somit nicht notwendig und nicht sinnvoll. Hinsichtlich der nachträglichen Sicherungsverwahrung erwarte man gespannt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Wenn die Entscheidung vorliege, werde man sachliche und fachliche Überlegungen anstellen müssen. Begrüßenswert sei die Nutzung der DNA-Analyse. Hierbei handele es sich um ein Instrument, welches wissenschaftlich abgeklärt sei. Ferner halte die Fraktion der FDP die Neuordnung der Strafvorschriften gegen die Verbreitung von Kinderpornographie und die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden für richtig und notwendig. Insgesamt beurteile man die Anhörung als sehr instruktiv. Sie habe gezeigt, dass die bestehende Rechtslage keiner umfassenden Änderung bedürfe. In Details seien sicherlich Anpassungen und eine Rechtsfortbildung notwendig. Die Hochstufung zum Verbrechen bei sexuellen Missbrauch von Widerstandsunfähigen

werde sehr skeptisch behandelt, so dass man dem Antrag der Union nicht folge könne.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Aufgrund der Beratungen des Gesetzentwurfs empfiehlt der Ausschuss Änderungen, die im Wesentlichen folgenden Inhalt haben:

- Von einer strafbewehrten Anzeigepflicht bei Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern und widerstandsunfähigen Personen sowie bei Sexueller Nötigung und Vergewaltigung (§ 138 StGB) soll Abstand genommen werden.
- Die als Verbrechen eingestufte Rückfallvorschrift des § 176a Abs. 1 Nr. 4 StGB soll beibehalten werden.
- § 131 StGB (Gewaltdarstellung) soll mit dem Ziel novelliert werden, den Tatbestand des Absatzes 1 auf die Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen menschenähnliche Wesen zu erweitern, Medien- und Teledienste in Absatz 2 dem Rundfunk gleichzustellen und das so genannte Erzieherprivileg in Absatz 4 einzuschränken.
- Die Ausnahmeregelung des § 184c Satz 2 StGB soll auf Angebote in Medien- und Teledienste beschränkt werden, also nicht für Rundfunk gelten.
- § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB (Ruhe der Verjährung) soll nicht nur um § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) ergänzt werden, sondern auch um § 174a StGB (Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen), § 174b StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung) und § 174c StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses).
- Bei Heranwachsenden, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt werden, soll es möglich sein, die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorzubehalten (Änderung des § 106 JGG).
- Nebenklageberechtigten, die aufgrund ihrer psychischen oder physischen Situation ersichtlich nicht in der Lage sind, ihre Interessen ausreichend wahrzunehmen, soll auf Antrag ein so genannter Opferanwalt bestellt werden (Änderung des § 397a Abs. 1 Satz 2 StPO).

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 15/350, S. 9 ff. verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 4

In § 78b Abs. 1 Nr. 1 (Ruhe der Verjährung) soll nicht nur – wie im Entwurf vorgesehen – § 174 (Sexueller Miss-

brauch von Schutzbefohlenen) aufgenommen werden, sondern auch § 174a (Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen), § 174b (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung) und § 174c (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses).

Zu Nummer 4a

Tele- und Mediendienste sollen in § 130 Abs. 2 Nr. 2 (Volksverhetzung durch Rundfunk) – ebenso wie in § 184 Abs. 2 (§ 184c Satz 1 des Gesetzentwurfs) und in § 131 Abs. 2 (vgl. nachfolgend zu Nummer 4b) – dem Rundfunk gleichgestellt werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 17 – zu § 184c des Gesetzentwurfs – wird verwiesen.

Zu Nummer 4b

Vorbemerkung

Mit einer Novellierung des § 131 (Gewaltdarstellung) soll erreicht werden, die Bekämpfung von Gewaltdarstellungen zu verbessern. In den letzten Jahren hat es verschiedene erschreckende Gewalttaten junger Menschen gegeben. Letztes – und besonders schockierendes – Beispiel ist die Ermordung mehrerer Lehrer und Schüler des Gutenberg-Gymnasiums in Erfurt durch einen ehemaligen Schüler am 26. April 2002. In der Vorgeschichte dieser und vergleichbarer Verbrechen findet sich ein übermäßiger Konsum gewaltverherrlichender Videofilme und Computerspiele. Dies lässt auf ein gewisses Gefährdungspotenzial medialer Gewaltdarstellungen schließen. Auch in der Wissenschaft wird inzwischen überwiegend die Auffassung vertreten, dass durch den intensiven Konsum insbesondere durch elektronische Medien vermittelter Gewaltdarstellungen in Verbindung mit anderen Persönlichkeitsmerkmalen eine Neigung zu solchen Gewalttaten entstehen kann.

Die Verbreitung von Gewaltdarstellungen, das öffentliche Zugänglichmachen und das Zugänglichmachen gegenüber einer Person unter achtzehn Jahren sind zwar schon nach geltendem Recht (§ 131) strafbar. Dabei kann eine Schrift auch durch Verleih oder Vermietung verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn es sich um einen größeren oder unbestimmten Adressatenkreis handelt. Strafbar ist auch die Verbreitung von (Live-)Darbietungen durch Rundfunk. Nicht strafbar machen sich nach geltendem Recht Sorgeberechtigte, die ihrem unter achtzehn Jahre alten Kind Gewaltdarstellungen zugänglich machen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass ein gewisses Missverhältnis zwischen der öffentlich wahrzunehmenden Fülle von medialen Gewaltdarstellungen und der Anzahl der Aburteilungen und Verurteilungen wegen einer Straftat nach § 131 besteht. Diese Beobachtung legt es nahe, gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und bestimmt sind, die Wirksamkeit der Strafvorschrift zu verbessern.

Der Entwurf schlägt neben einer Einschränkung des so genannten Erzieherprivilegs (§ 131 Abs. 4) und einer Ausdehnung der Strafbarkeit auf die Verbreitung von (Live-)Darbietungen durch Medien- oder Teledienste (§ 131 Abs. 2, außerdem § 130 Abs. 2 Nr. 2) eine Erweiterung des Tatbestandes des § 131 Abs. 1 mit dem Ziel vor, auch die Dar-

stellung von Gewalttätigkeiten gegen menschenähnliche Wesen der Strafbarkeit zu unterwerfen.

Zu § 131 Abs. 1

§ 131 Abs. 1 soll um die Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen menschenähnliche Wesen erweitert werden, weil es nicht darauf ankommen kann, ob die Opfer der wiedergegebenen Gewalttätigkeiten als „Androide“, „künstliche Menschen“, „Außerirdische“, „Untote“, als Verkörperung übersinnlicher Wesen oder ähnliche Wesen dargestellt werden. Entscheidend ist vielmehr, ob sie nach objektiven Maßstäben ihrer äußeren Gestalt nach Ähnlichkeit mit dem Menschen aufweisen. Die Ergänzung stellt zudem klar, dass auch gezeichnete Menschen oder in Form elektronischer Spezialeffekte dargestellte Menschen vom Tatbestand erfasst werden. Weiterhin nicht vom Tatbestand erfasst ist die Wiedergabe von Gewalttätigkeiten gegen Sachen.

Zu § 131 Abs. 2

Ebenso wie in § 130 Abs. 2 Nr. 2 (neue Nummer 4a) und in § 184 Abs. 2 (§ 184c Satz 1 des Gesetzentwurfs) sollen auch in § 131 Abs. 2 Medien- und Teledienste dem Rundfunk gleichgestellt werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 17 – zu § 184c des Gesetzentwurfs – wird verwiesen.

Zu § 131 Abs. 4

Gemäß § 131 Abs. 4 und § 184 Abs. 6 Satz 1 macht sich – anders als jede andere Person – der zur Sorge für eine Person unter achtzehn Jahren Berechtigte nicht nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 oder § 184 Abs. 1 Nr. 1 strafbar, wenn er dieser Person gewaltverherrlichende oder pornographische Schriften zugänglich macht (so genanntes Erzieherprivileg).

Damit soll dem Sorgeberechtigten ein Spielraum eingeräumt werden, um die nach seiner Auffassung bestehenden Erziehungsnotwendigkeiten zu verwirklichen. Es soll ihm ermöglicht werden, im Rahmen seiner erzieherischen Eigenverantwortlichkeit den Jugendlichen aus pädagogischen Gründen mit diesen Darstellungen zu konfrontieren (Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Bundestagsdrucksache VI/3521, S. 9). Weiterhin wird angeführt, es solle mit den Mitteln des Strafrechts möglichst nicht in das Familienleben eingegriffen werden (Lenckner in: Schönke-Schröder, StGB, 26. Aufl., § 184 Rn. 9b). Außerdem soll das Erzieherprivileg die Berücksichtigung eines gewissen „pädagogischen Notstands“ ermöglichen, wofür als Beispiel der andernfalls drohende völlige Verlust des Einflusses auf den Jugendlichen und damit der Gesichtspunkt der Verhütung noch größeren Schadens genannt wird (Schroeder, Das „Erzieherprivileg“ im Strafrecht, in: Festschrift für Richard Lange, 1976, S. 391, 394). Schroeder (a. a. O., S. 399) führt als Begründung außerdem die Annahme an, dass man die Handlungen von Erziehungsberechtigten für weniger gefährlich ansehe als die gleichen Handlungen von Außenseitern. Des Weiteren wird die Regelung damit begründet, dass der Gesetzgeber wegen der Nichtbeweisbarkeit schädlicher Auswirkungen auf Jugendliche darauf verzichtet habe, die den Personensorgeberechtigten durch Artikel 6 Abs. 2 GG garantierte Entscheidungsfreiheit in der Erziehung bereits unter dem Gesichts-

punkt abstrakter Gefährdung durch ein strafrechtliches Verbot einzuschränken (Lenckner, a. a. O., § 184 Rn. 9b).

Der Bundesrat lehnte allerdings schon bei den Beratungen zum 4. Strafrechtsreformgesetz das „Erzieherprivileg“ ab, da in dem entsprechenden Verhalten stets eine gröbliche Verletzung der Erziehungspflicht liege (Schroeder, a. a. O., S. 394). Auch wird die Frage gestellt, ob es nicht geradezu eine „Anomalie in unserem Rechtssystem“ sei, dem Erziehungsberechtigten ein als schädlich erachtetes Verhalten zu gestatten und ihm damit geringere Pflichten dem Jugendlichen gegenüber aufzubürden als jedem Außenstehenden. Die Elternstellung sei eher ein Qualifizierungsgrund als ein Grund zum Strafausschluss (Schroeder, a. a. O., S. 391).

Demgegenüber wird das „Erzieherprivileg“ im Hinblick auf die Notwendigkeit eines gewissen erzieherischen Frei- raums, gerade auch zur immer wichtiger werdenden Vermittlung von Medienkompetenz, weiterhin für erforderlich gehalten. Es ist aber nur in den Fällen gerechtfertigt, in denen pornographische oder gewaltverherrlichende Schriften dem Kind oder Jugendlichen aus erzieherischen Gründen zugänglich gemacht werden. Die derzeitige Fassung des Gesetzes geht darüber hinaus. Sie soll deshalb entsprechend § 180 Abs. 1 Satz 2 eingeschränkt werden. Mithin kommt das Erzieherprivileg den Sorgeberechtigten nicht zugute, wenn sie durch das Zugänglichmachen einer gewaltdarstellenden oder pornographischen Schrift ihre Erziehungspflicht gröblich verletzen.

Die entsprechende Einschränkung des § 184 Abs. 6 Satz 1 in einem neuen § 184 Abs. 2 Satz 1 ist in Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a des Gesetzentwurfs vorgesehen.

Zu Nummer 5

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzentwurfs wird vorgeschlagen, die Anzeigepflicht nach § 138 Abs. 1 in einer neuen Nummer 5 für sexuellen Missbrauch von Kindern in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, des § 176a oder des § 176b, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung in den Fällen des § 177 oder des § 178 und sexuellen Missbrauch widerstandsunfähiger Personen in den Fällen des § 179 zu erweitern.

Der Ausschuss empfiehlt, von dieser Erweiterung der Anzeigepflicht Abstand zu nehmen. Er verweist dazu auf das Ergebnis der Anhörung vom 19. Februar 2003, in der sich die Sachverständigen zu dem Vorschlag kritisch geäußert haben. Dem Ausschuss liegen außerdem Stellungnahmen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere von Opferschutzverbänden, vor, in denen die Anzeigepflicht als kontraproduktiv abgelehnt wird. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Jugendministerkonferenz am 22./23. Mai 2003 als auch die Konferenz der Justizministerinnen und -minister am 11./12. Juni 2003 gegen den Vorschlag ausgesprochen haben. Danach fehlt es offenbar an einer Akzeptanz der Entwurfsvorschrift gerade bei denjenigen Personen und Stellen, welche die Entwurfsvorschrift in der Praxis anzuwenden und umzusetzen hätten. Es erscheint deshalb zumindest zweifelhaft, ob sich der strafrechtliche Schutz von Kindern auf dem Weg einer strafbewehrten Anzeigepflicht verbessern lässt.

Der Ausschuss betont aber, dass das der strafbewehrten Anzeigepflicht zu Grunde liegende Prinzip „Hinschauen statt

Wegschauen“ auf anderem Weg weiterverfolgt und vertieft werden muss. Er empfiehlt hierzu eine möglichst breit angelegte Präventionskampagne mit dem Ziel, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das drängende Problem des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu schärfen und die Bereitschaft zu fördern, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung eines sexuellen Missbrauchs zu ergreifen.

Zu Nummer 6

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a des Gesetzentwurfs wird vorgeschlagen, die Ausnahmeregelung des § 139 Abs. 3 Satz 2 um Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen sowie um Personen (z. B. Lehrer) zu erweitern, denen der Bedrohte zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist. Diese Erweiterung war eine Folge der Ausdehnung der Anzeigepflicht nach § 138 Abs. 1 auf Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern und widerstandsunfähigen Personen (§ 176 Abs. 1 bis 3, §§ 176a, 176b und 179).

Da empfohlen wird, auf eine solche Erweiterung der Anzeigepflicht nach § 138 Abs. 1 zu verzichten (siehe oben zu Nummer 3 [Nummer 5 des Gesetzentwurfs]), erscheint es nicht mehr erforderlich, Berater, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Lehrer und ähnliche Personen in die Ausnahmeregelung des § 139 Abs. 3 Satz 2 einzubeziehen.

Es soll jedoch dabei bleiben, dass die Ausnahmeregelung des § 139 Abs. 3 Satz 2 um Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erweitert wird. Eine Ergänzung um diesen Personenkreis ist im Hinblick auf das Psychotherapeutengesetz von 1998 unverzichtbar (vgl. die Begründung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 15/350, S. 14 f.).

Der Ausschuss empfiehlt außerdem, in § 139 Abs. 3 eine Regelung anzufügen, nach der die berufsmäßigen Gehilfen von Rechtsanwälten, Verteidigern, Ärzten und bestimmten Psychotherapeuten sowie die Personen, die bei diesen Berufsangehörigen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind (vgl. die Formulierung des § 203 Abs. 3 Satz 2), nicht verpflichtet sind mitzuteilen, was ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt geworden ist. Anders als Rechtsanwälte, Verteidiger, Ärzte und Psychotherapeuten sollen die berufsmäßigen Gehilfen und die berufsvorbereitend tätigen Personen also nicht verpflichtet sein, sich ernsthaft zu bemühen, den Täter von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden. Das erscheint sachgerecht, weil diese Verpflichtung bereits den Rechtsanwalt, Verteidiger, Arzt oder Psychotherapeuten trifft. Für Gehilfen, etwa die Sprechstundenhilfe oder die Kanzleisekretärin, oder berufsvorbereitend tätige Personen, etwa Auszubildende, wären solche Verpflichtungen aufgrund ihrer untergeordneten beruflichen Stellung hingegen unzumutbar. Dies gilt aber nur für Kenntnisse, die diese Personen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit erlangen. Wird ihnen eine bevorstehende Straftat außerhalb der beruflichen Tätigkeit bekannt, sind die Gehilfen und berufsvorbereitend tätigen Personen ebenso anzeigepflichtig wie jeder andere.

Zu Nummer 7

Da der Ausschuss empfiehlt, § 138 Abs. 1 nicht um eine neue Nummer 5 zu erweitern (siehe oben zu Nummer 3 [Nummer 5 des Gesetzentwurfs]), entfällt die Folgeänderung in § 140, soweit dieser auf § 138 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 verweist (Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzentwurfs). Es verbleibt die unter Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Änderung des § 140.

Zu Nummer 12 Buchstabe b

Der Gesetzentwurf schlägt vor, in einem neuen § 176 Abs. 3 einen Strafraum für besonders schwere Fälle mit einem Regelbeispiel (Rückfall) einzuführen. Dieses in § 176 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs genannte Regelbeispiel wird gestrichen, weil die bisherige Rückfallvorschrift des § 176a Abs. 1 Nr. 4 in einem neu gefassten § 176a Abs. 1 beibehalten werden soll (vgl. hierzu nachfolgend unter Nummer 7).

Zu Nummer 13

Die Änderung beruht darauf, dass die Rückfallvorschrift des § 176a Abs. 1 Nr. 4 beibehalten und in einen neu gefassten § 176a Abs. 1 eingestellt werden soll. Sie soll fortgelten, weil ihre Umwandlung in ein Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall des § 176 Abs. 1 und 2 (so der Gesetzentwurf) zur Folge gehabt hätte, dass die Vorschrift von einem Verbrechen zu einem Vergehen zurückgestuft worden wäre (vgl. § 12 Abs. 3). Eine solche Zurückstufung wird der Schwere und dem Unrechtsgehalt einer Rückfalltat nicht gerecht. Der neue § 176a Abs. 2 scheidet als Standort für die Rückfallvorschrift aus, weil er Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren vorsieht, während es bei der Rückfallregelung bei einem Mindestmaß von einem Jahr bleiben soll.

Zu der Anhebung der Strafraum im bisherigen § 176a Abs. 1 – jetzt: § 176a Abs. 2 – (Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren statt wie bisher nicht unter einem Jahr) und im neuen § 176 Abs. 3 (neue Strafzumessungsvorschrift für besonders schwere Fälle mit einem Strafraum von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren) stellt der Ausschuss klar, dass mit diesen Maßnahmen systematische Änderungen nicht verbunden sind. Die Angleichung an die Strafraum des § 177 Abs. 1 und 2 ändert nichts daran, dass sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) weiterhin mit sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176) oder schwerem sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176a) in Idealkonkurrenz steht, wenn die Tatbestände gleichzeitig verwirklicht sind. Dies ergibt sich unmittelbar daraus, dass die §§ 176, 176a einerseits und § 177 andererseits jeweils einen eigenständigen Unrechtsgehalt haben, indem die §§ 176, 176a besonders junge Opfer betreffen und § 177 Handlungen gegen den Willen des Opfers und ein Nötigungselement voraussetzt. Ist das Opfer unter vierzehn Jahre alt und wurde ein Nötigungsmittel des § 177 eingesetzt, muss unabhängig von der Anhebung des Strafmaßes in den §§ 176, 176a beides in der Verurteilung zum Ausdruck kommen.

Zu Nummer 14 Buchstabe a

Da das Regelbeispiel des Rückfalls in dem neuen § 176 Abs. 3 Satz 2 gestrichen werden soll (vgl. oben unter Nummer 6), ist es auch aus dem gleichlautenden § 179 Abs. 3

Satz 2 zu entfernen. Eine dem bisherigen § 176a Abs. 1 Nr. 4 (§ 176a Abs. 1 des Entwurfs) vergleichbare Rückfallvorschrift ist in dem geltenden § 179 nicht enthalten; sie ist auch nach dem Entwurf nicht vorgesehen.

Zu dem Verhältnis zwischen § 179 (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) und § 177 (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) verweist der Ausschuss auf die Leitsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20. Oktober 1999 – 2 StR 248/99 – (BGHSt 45, 253). Der BGH hat entschieden, § 179 komme als „Auffangtatbestand“ dann in Betracht, wenn das Opfer keinen der Tat entgegenstehenden Willen bilden könne. Er führt hierzu aus, eine sachgerechte Grenzziehung zwischen § 177 Abs. 1 dritte Alternative [jetzt: § 177 Abs. 1 Nr. 3] (Ausnutzen einer schutzlosen Lage) und § 179 (Ausnutzen einer Widerstandsunfähigkeit) sei ohne weiteres an Hand des Tatbestandsmerkmals „Nötigen“ in § 177 möglich. Der Vorschrift des § 179 komme neben § 177 nur noch die Aufgabe zu, als Auffangtatbestand den für geistig und körperlich behinderte Menschen bereits durch § 177 Abs. 1 vermittelten Strafschutz zu ergänzen und diejenigen Fälle zu erfassen, in denen eine Beugung eines der Tat entgegenstehenden Willens durch den Täter nicht vorliege.

Der Ausschuss entnimmt dieser Entscheidung, dass bei sexuellen Übergriffen gegen geistig und körperlich behinderte Menschen, insbesondere Frauen, zunächst zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen des § 177 erfüllt sind. Dabei kommt dem Ausnutzen einer schutzlosen Lage im Sinne des § 177 Abs. 1 Nr. 3 besondere Bedeutung zu. Der Ausschuss betont hierzu, dass Behinderung nicht von vornherein mit Widerstandsunfähigkeit im Sinne des § 179 gleichgesetzt werden darf, weil auch ein geistig oder körperlich behinderter Mensch durchaus in der Lage sein kann, einen der Tat entgegenstehenden Willen zu bilden, zu äußern und durchzusetzen. Erst wenn diese für eine Nötigung im Sinne des § 177 erforderliche Voraussetzung im Einzelfall nicht festgestellt werden kann, ist der Auffangtatbestand des § 179 zu prüfen. § 179 ist also nur dann anwendbar, wenn die Tat nicht bereits in § 177 mit Strafe bedroht ist; im Verhältnis zu § 177 ist er subsidiär.

Zu Nummer 17

Der Ausschuss empfiehlt, die Ausnahmeregelung des § 184c Satz 2 entsprechend der in § 4 Abs. 2 Satz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages getroffenen Regelung auf die Angebote in Medien- und Teledienste zu beschränken. Es soll also dabei bleiben, dass die Verbreitung auch so genannter einfacher oder weicher Pornographie durch Rundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) uneingeschränkt strafbar ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Gemäß Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe e des Gesetzentwurfs wird der bisherige § 179 Abs. 6 zu § 179 Abs. 7 StGB; dabei wird die Bezugnahme auf § 176b StGB durch § 178 StGB ersetzt. Dementsprechend ist die Verweisung in § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVG umzustellen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozessordnung)**Zu Nummer 5**

Die Änderungen des § 100a Satz 1 Nr. 2 StPO (Telekommunikationsüberwachung) enthalten Folgeänderungen zur Neuordnung der Absätze 1 bis 5 des § 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, vgl. oben unter I. 7.) und zur Ersetzung des bisherigen § 184 Abs. 4 StGB durch einen neuen § 184b Abs. 3 StGB (vgl. Artikel 1 Nr. 16 und 17 des Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 5a

Die Änderungen des § 153c Abs. 1 und 4 StPO enthalten redaktionelle Korrekturen, die aufgrund des engen und parallelen zeitlichen Ablaufs zweier Gesetzgebungsvorhaben notwendig geworden sind:

Artikel 3 Nr. 4 des 34. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) hat an § 153c Abs. 1 StPO nach Nummer 3 eine neue Nummer 4 angefügt. Die Änderung ist am 30. August 2002 in Kraft getreten. Sie berücksichtigt jedoch nicht die Änderung des § 153c Abs. 1 StPO durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254), die am 30. Juni 2002 und damit zeitlich vorher in Kraft getreten ist. Durch die letztgenannte Änderung ist die bisherige Nummer 3 in § 153c Abs. 1 StPO zu Absatz 2 geworden, mithin die bisherige Nummer 3, an die Artikel 3 Nr. 4 des 34. StrÄndG anknüpft, weggefallen. Die vorgesehene Änderung des § 153c Abs. 1 StPO berichtigt dies.

Die außerdem vorgesehene Änderung der Verweisung in § 153c Abs. 4 StPO trägt dem Umstand Rechnung, dass durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches der bisherige Absatz 2 des § 153c StPO zu Absatz 3 geworden ist.

Zu Nummer 7

Durch die Einführung des so genannten Opferanwalts für bestimmte Nebenklageberechtigte sollte diesen besonders schutzbedürftigen Opfern die Wahrnehmung ihrer Interessen erleichtert werden.

Voraussetzung für die Beiordnung eines Opferanwalts ist grundsätzlich, dass die zum Anschluss berechtigte Tat ein Verbrechen ist.

Eine Ausnahme besteht, wenn der Nebenkläger bei Antragstellung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und es sich bei den in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StPO aufgezählten Taten um ein Vergehen handelt oder die Anschlussbefugnis auf § 225 StGB beruht.

Aber auch Nebenklageberechtigte, die zwar älter als sechzehn Jahre sind, aber aufgrund ihrer psychischen oder physischen Situation ersichtlich nicht in der Lage sind, ihre Interessen ausreichend wahrzunehmen, sind als besonders schutzbedürftig anzusehen. Aus diesem Grund sollen diese Personen rechtlich den unter Sechzehnjährigen gleichgestellt werden.

Zu Nummer 3

§ 81g Abs. 1 Nr. 2 StPO nimmt sämtliche Straftaten des Dreizehnten Abschnitts des Besonderen Teils des Straf-

gesetzbuches (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) in Bezug. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in den Fällen der bisherigen §§ 184a und 184b StGB (gemäß Artikel 1 Nr. 18 des Entwurfs §§ 184d und 184e StGB) eine molekulargenetische Erfassung mangels Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme im Einzelfall nahezu nie in Betracht kommen wird.

Zu Artikel 4a – neu – (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)**und****Zu Artikel 4b – neu –** (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)**Vorbemerkung**

Gegen Heranwachsende ist nach dem geltenden Recht eine Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht möglich, auch wenn auf sie das allgemeine Strafrecht Anwendung findet. § 106 Abs. 2 Satz 1 JGG schließt dies ausdrücklich aus. Fälle mit schwerwiegenden Gewalttaten von Heranwachsenden in der jüngeren Vergangenheit haben jedoch gezeigt, dass dies dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit nicht vollständig entspricht. Bei einzelnen besonders gefährlichen frühkriminellen Hangtätern, die sich nicht mehr wie Jugendliche in einem der positiven Beeinflussung leichter zugänglichen Entwicklungsstadium befinden und die deshalb auch im Übrigen strafrechtlich wie Erwachsene behandelt werden, sollte zum besseren Schutz der Bevölkerung zwar nicht die sofortige Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB, jedoch nötigenfalls deren Vorbehalt möglich sein. Dem trägt Artikel 4a durch eine Änderung von § 106 JGG Rechnung. Unter den übrigen Voraussetzungen des § 66 StGB kann danach bei Anwendung des allgemeinen Strafrechts Sicherungsverwahrung auch bei Heranwachsenden vorbehalten werden, wenn es um Straftaten geht, durch die das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder der Gefahr einer solchen Schädigung ausgesetzt wurde und sich dies in einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren manifestiert. Ein neuer § 106 Abs. 4 JGG sieht dabei vor, dass das erkennende Gericht in diesen Fällen den Vollzug der Freiheitsstrafe in einer sozialtherapeutischen Anstalt anordnet, es sei denn, es liegt der Ausnahmefall vor, dass die Resozialisierung des Täters dadurch nicht besser gefördert werden kann. Diese Anordnung kann auch nachträglich aufgrund einer regelmäßigen Überprüfung durch die Strafvollstreckungskammer getroffen werden.

Eine besondere Begleitregelung zur Pflichtverteidigung ist in den Fällen des Vorbehalts der Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht erforderlich. Wie in Fällen, in denen die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) in Betracht kommt, werden die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung auch hier schon regelmäßig nach den bestehenden Vorschriften erfüllt sein. Dies ergibt sich aus § 109 Abs. 1 Satz 1, § 68 Nr. 1 JGG i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO und i. V. m. § 140 Abs. 2 Satz 1 StPO.

Durch Artikel 4b wird in Artikel 1a EGStGB eine eingeschränkte Rückwirkung des Anwendungsbereichs der Sicherungsverwahrung auf Altfälle vorgesehen.

Zu Artikel 4a

Zu Nummer 1 (§ 106 Abs. 1 JGG)

Die Ersetzung der Wörter „der Richter“ durch die Worte „das Gericht“ dient der geschlechtsneutralen Formulierung und ist darüber hinaus sachlich angezeigt, da jedenfalls in den Fällen des § 106 Abs. 1 und des neuen § 106 Abs. 3 und 4 nicht der Einzel(jugend)richter entscheidet. Im Rahmen der Neuregelung in § 106 ist die fehlgehende Begrifflichkeit nicht fortzuschreiben.

Zu Nummer 2 (§ 106 Abs. 2 JGG)

Um auch bei Heranwachsenden, auf die das allgemeine Strafrecht zur Anwendung kommt, die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten zu können, ist zunächst eine Streichung des § 106 Abs. 2 Satz 1 erforderlich, der ihre Anordnung nach dem bisherigen Recht generell ausschließt. An diese Streichung muss der Anschlussatz durch die Ersetzung des Wortes „Er“ durch die Wörter „Das Gericht“ angepasst werden.

Zu Nummer 3 (§ 106 Abs. 3 und 4 JGG)

Mit der Streichung des § 106 Abs. 2 Satz 1 und der Anfügung des neuen § 106 Abs. 3 wird dem Gericht in den Fällen, in denen wegen der Straftat eines Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht anzuwenden ist, die Möglichkeit eröffnet, die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorzubehalten. Damit steht diese Maßregel der Besserung und Sicherung auch für diejenigen Täter dieser Altersgruppe offen, die sich nicht mehr in gleichem Maße wie Jugendliche in einem der positiven Beeinflussung leichter zugänglichen Entwicklungsstadium befinden und von denen erhebliche Straftaten und eine fortbestehende Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen des Vorbehalts der Anordnung der Sicherungsverwahrung knüpft § 106 Abs. 3 an § 66 StGB an. Er beschränkt die Zulässigkeit der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung für Heranwachsende aber auf Fälle, in denen es sowohl hinsichtlich der abzuurteilenden Taten als auch hinsichtlich der erforderlichen Vortaten und der Gefährlichkeitsprognose um Straftaten der in § 66 Abs. 3 StGB aufgeführten Art geht, durch die das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder der Gefahr einer solchen Schädigung ausgesetzt wurde, und verlangt zudem wegen der aktuellen Anlasstat eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren (§ 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3). Mit dieser Beschränkung auf bestimmte besonders gefährliche Delikte ist gewährleistet, dass die Sicherungsverwahrung gerade bei jungen Menschen entsprechend ihrem Charakter als Ultima Ratio des strafrechtlichen Sanktionensystems nur in den Fällen vorbehalten werden darf, in denen dies zum Schutz der Allgemeinheit unerlässlich erscheint. Nur so kann der Staat seiner Verantwortung für die Entwicklung junger Menschen einerseits und dem Schutz der Bevölkerung andererseits in einem ausgewogenen Verhältnis gerecht werden.

Aus diesem Grund wird auch davon abgesehen, dem Gericht die Möglichkeit zu eröffnen, bereits im Urteil neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anzuordnen. Gerade bei jungen Tätern ist die Gefährlichkeitsprognose vielfach schwierig zu treffen, zumal viele Fälle nur eine geringe Tat-

sachengrundlage aufweisen werden, um einen Hang zu erheblichen einschlägigen Straftaten sicher feststellen zu können. Auch werden die Wirkungen eines langjährigen Strafvollzugs und die bei jungen Menschen mit dem Fortschreiten des Lebensalters erfahrungsgemäß eintretenden Handlungsänderungen in vielen Fällen dazu führen, dass bereits der Vollzug der Freiheitsstrafe resozialisierend wirkt und den bei der Verurteilung noch festgestellten Hang zu erheblichen Straftaten beseitigt, so dass es letztlich der Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nicht mehr bedarf.

Der neue § 106 Abs. 4 Satz 1 sieht zur weiteren Erhöhung der Resozialisierungschancen vor, dass das erkennende Gericht bereits den Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe in einer sozialtherapeutischen Anstalt anzuordnen hat, es sei denn, es liegt der Ausnahmefall vor, dass die Resozialisierung des Täters dadurch nicht besser gefördert werden kann. Diese Lösung entspricht der besonderen Verantwortung des Staates für junge Menschen – auch soweit sie erhebliche Straftaten begangen haben – und für die Förderung ihrer Entwicklung. Außerdem sind junge Menschen, auch wenn sie nicht mehr einem Jugendlichen gleichstehen, generell einer positiven Einflussnahme noch in größerem Maße zugänglich als ältere Erwachsene. Derartige Chancen zur Besserung und zur Verminderung oder Beseitigung der Gefährlichkeit, die die sozialtherapeutische Anstalt bietet, sind möglichst frühzeitig wahrzunehmen, also bereits beim Vollzug der Freiheitsstrafe und nicht erst im Rahmen einer anschließenden Sicherungsverwahrung. Die Anordnung nach § 106 Abs. 4 kann erfolgen, bis der Verurteilte das 27. Lebensjahr vollendet hat. Dies entspricht auch der im Jugendhilferecht für eine besondere Behandlung junger Volljähriger festgelegten Altersgrenze (vgl. § 41 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 6, § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII zu Leistungen der Jugendhilfe für junge Volljährige).

Soweit die Möglichkeit einer besseren Förderung der Sozialisierung des Täters durch den Vollzug der Freiheitsstrafe in einer sozialtherapeutischen Anstalt in Ausnahmefällen bei der Verurteilung noch nicht besteht, kann die gerichtliche Anordnung nach § 106 Abs. 4 Satz 2 auch nachträglich getroffen werden. Solange eine entsprechende Anordnung noch nicht erfolgt ist und der Gefangene auch noch nicht nach § 9 StVollzG durch die Vollzugsbehörde in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt worden ist, muss der Erlass der Anordnung regelmäßig nach § 106 Abs. 4 Satz 3 nach jeweils sechs Monaten erneut geprüft werden. Zuständig für die nachträgliche Entscheidung ist nach § 106 Abs. 4 Satz 4 die Strafvollstreckungskammer. Unterbleibt eine gerichtliche Anordnung nach § 106 Abs. 4, so lässt dies die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes (§ 7 Abs. 4, § 9) über die Verlegung eines Gefangenen in eine sozialtherapeutische Anstalt durch die Vollzugsbehörde unberührt.

Zu Artikel 4b (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Soweit Artikel 4a mit dem neuen § 106 Abs. 3 JGG den Vorbehalt der Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen Heranwachsende ermöglicht, sieht Artikel 4b durch eine Änderung des Artikels 1a Abs. 3 EGStGB eine eingeschränkte Rückwirkung dieser Neuregelung vor. Danach setzt der Vorbehalt der Anordnung der Sicherungsverwah-

zung voraus, dass eine der in § 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 JGG i. V. m. § 66 Abs. 3 StGB bezeichneten Taten nach dem Inkrafttreten der Neuregelung begangen wurde. Insoweit orientiert sich der Entwurf an den bisherigen Regelungen des Artikels 1a EGStGB, die jeweils durch das Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 818) und durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) eingefügt wurden.

Zu Artikel 5 (Folgeänderungen anderer Rechtsvorschriften)

Die Änderungen des Artikels 5 Abs. 1 bis 3 ergeben sich daraus, dass am 1. April 2003 das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) in Kraft getreten ist; am selben Tag sind das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502), zuletzt geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), außer Kraft getreten. Die Verweisungen im neuen Jugendschutzgesetz auf § 184 StGB sind den im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen dieser Strafvorschrift anzupassen.

Zu Artikel 6 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

In Artikel 6 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang) ist nunmehr auf Artikel 5 Abs. 1 (Folgeänderungen anderer Rechtsvorschriften, hier einer Verordnung) zu verweisen. Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung und Verweisungsumstellung.

Berlin, den 25. Juni 2003

Erika Simm
Berichterstatlerin

Joachim Stünker
Berichterstatter

Dr. Norbert Röttgen
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Sibylle Laurischk
Berichterstatlerin

